

Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28.06.2018

Ort: Rathaus Rackwitz, Hauptstr. 11 in Rackwitz
 Datum: 28.06.2018, Zeit: 19:00 – 20:30 Uhr

Anwesenheit

Leiter der Gemeinderatssitzung: Bürgermeister Steffen Schwalbe

Gemeinderäte /- innen: 13

entschuldigt: 5

Verwaltung: 5

Gäste: 1 Vertreter der LVZ Delitzsch
 Geschäftsführerin Abwasserzweckverband "Oberer Lober"
 Abteilungsleiter B&P Gesellschaft für kommunale Beratung mbH

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Bürgerfragestunde
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates, Bestätigung der Niederschrift vom 24.05.2018
4. Informationsvorlagen
 - 4.1 Abschluss des Vertrages mit der Leipziger Betonunion GmbH (LBU) über den Erwerb eines Grundstücks und abwassertechnischen Anlagen zur Aufgabenerfüllung Informationsvorlage 8/2018
5. Beratung und Beschlussfassung von Vorlagen
 - 5.1 Ausnahme und Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans: Wohnpark
 „An der Pfarrgasse“ in Zschortau für das Flurstück 568 Beschlussvorlage 49/2018
 - 5.2 Beauftragung einer Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des kommunalen Bauhofs
 Beschlussvorlage 50/2018
 - 5.3 Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schladitzer Bucht Nord“
 der Gemeinde Rackwitz Beschlussvorlage 51/2018
 - 5.4 Billigungs- und Offenlegungsbeschluss für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen
 Bebauungsplans „Betriebshof an der Schladitzer Bucht“ Beschlussvorlage 52/2018
 - 5.5 Beschlussfassung über die Abwägung zur Ergänzung bzw. Abrundung:
 „Wohngebiet an der Buchenwalder Straße“ in Rackwitz, OT Podelwitz Beschlussvorlage 53/2018
 - 5.6 Beschlussfassung der Satzung über die Ergänzung bzw. Abrundung:
 „Wohngebiet an der Buchenwalder Straße“ in Rackwitz, OT Podelwitz Beschlussvorlage 54/2018
 - 5.7 Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen: Kinderhaus Rackwitz am Märchenweg 2
 HIER: Landschaftsbau- und Tiefbauarbeiten Beschlussvorlage 55/2018
 - 5.8 Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen: an der S 7 (Eilenburger Chaussee)
 HIER: Errichtung des straßenbegleitenden Geweges mit Bushaltestelle Beschlussvorlage 56/2018
 - 5.9 Abweichungen über den Antrag auf Abweichung von Festsetzungen des Bebauungsplans:
 „Wohnsiedlung an der Seehausener Straße“ in Podelwitz (Flurstück 194/5) Beschlussvorlage 57/2018
 - 5.10 Ermächtigung zum außerplanmäßigen Aufwand im EHH 2018 Beschlussvorlage 58/2018
 - 5.11 Ermächtigung zum überplanmäßigen Aufwand im EHH 2018 Beschlussvorlage 59/2018
 - 5.12 Verkauf des nachfolgend aufgeführten Grundbesitzes, Flur 2, Gemarkung Zschortau,
 Eigentümer Gemeinde Rackwitz Beschlussvorlage 60/2018
 - 5.13 Verkauf des nachfolgend aufgeführten Grundbesitzes in der Gemarkung Podelwitz
 Beschlussvorlage 61/2018
 - 5.14 Maßnahmeplan – beabsichtigte Mittelverwendung der Förderung aus dem
 Investitionskraftstärkungsgesetz (Tischvorlage) Beschlussvorlage 64/2018

6. Aktuelle Informationen des Bürgermeisters
7. Anfragen der Gemeinderäte

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Sitzungsteil an.

Zu 1. Eröffnung, Begrüßung

Der Bürgermeister der Gemeinde Rackwitz begrüßt die Gäste, die Gemeinderäte sowie die Mitarbeiter der Verwaltung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung im Juni 2018.

Es folgen Glückwünsche und Gratulationen für die Gemeinderätin xxxxx. Sie begeht am heutigen Tag ihren 60. Geburtstag. Der Bürgermeister bedankt sich für ihr jahrelanges Engagement im Gemeinderat. Zum Schluss der Eröffnung stellt er die neue Praktikantin der Gemeindeverwaltung vor, die in der Gemeindeverwaltung Rackwitz ihre betrieblichen Lernphasen absolviert.

Zu 2. Bürgerfragestunde

Es gibt keine Anfragen.

Zu 3. Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

Die Einladung zu dieser öffentlichen Sitzung erfolgte fristgemäß und wurde öffentlich bekannt gemacht.

Die Beschlussvorlage 64/2018 wird als Tischvorlage in die Tagesordnung aufgenommen.

Es liegen 5 Entschuldigungen vor. **Der Gemeinderat ist mit 14/19 Stimmen beschlussfähig.**

Der Gemeinderat bestätigt die vorliegende Tagesordnung.

Zwecks störungsfreien Ablaufs der Sitzung werden alle Anwesenden gebeten, ihre Telefone/Handys aus- bzw. stummzuschalten. Befangenheit ist vor Eintritt in die Beschlussfassung anzuzeigen.

Protokollkontrolle:

Es gibt keine Einwände/Hinweise zur Niederschrift vom 24.05.2018. Das Protokoll wird per Unterschrift der Gemeinderäte xxxx bestätigt.

Zu 4. Informationsvorlage 8-2018

4.1 Abschluss des Vertrages mit der Leipziger Betonunion GmbH (LBU) über den Erwerb eines Grundstücks und abwassertechnischen Anlagen zur Aufgabenerfüllung

Die Geschäftsführerin des Abwasserzweckverband "Oberer Lober" erläutert: Der Abwasserzweckverband "Oberer Lober" ist Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung gemäß §50 Abs.1 SächsWG in Verbindung mit §§ 44 Abs. 1, 46 SächsKomZG unter anderem für die Gemarkung Seehausen der Stadt Leipzig und in diesem Sinne für die Gewerbegebiete Podelwitz/Seehausen I.

Die durch den Erschließungsträger (Erschließungs-GbR Gewerbegebiet Podelwitz) hergestellten Erschließungsanlagen mit den Bestandteilen (Verkehrsanlagen und Entwässerungsanlagen wurden durch die Gemeinde Podelwitz, Rechtsnachfolger Podelwitz oder der Stadt Leipzig nach Insolvenz nicht übernommen. Die hergestellten Entwässerungsanlagen (Schmutzwasser/Regenwasser binden in die Entwässerungssysteme der Leipziger Betonunion GmbH (LBU) ein. Die Entsorgung der Grundstücke der Gewerbegebiete Podelwitz/Seehausen I erfolgt gegenwärtig ausschließlich über private Entwässerungsanlagen (Abwassersammler, biologische Kläranlage und Regenrückhaltebecken) der LBU.

Ziel ist es, die im Rahmen der Insolvenz des Erschließungsträgers eingetretene rechtsfreie Situation in Hinblick auf die Sicherung der Gesamtentwässerung zu erreichen. Hierzu bietet die LBU eine Lösung an, die einen Teilflächenerwerb von der LBU bedingt.

Der Abwasserzweckverband "Oberer Lober" erwirbt mit Beschluss der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverband "Oberer Lober" vom 08.05.2018 Teilflächen zum Zweck, die auf dem Vertragsgegenstand errichteten abwassertechnischen Anlagen als Anlagenteile seiner öffentlichen Entsorgungseinrichtung zu widmen und die an sie angeschlossenen Grundstücke über seine öffentliche Entsorgungseinrichtung zu entsorgen. Der Gesamtwert des Grundstücks und der darauf befindlichen Entwässerungsanlagen beträgt nach Sachverständigengutachten 1.000.000 €. Die LBU wäre bereit, auf eine Kaufpreiszahlung zu verzichten, sofern sie als Gegenleistung für die Eigentumsübertragung von ihrer ehemaligen Schmutzwasserbeitragspflicht (921.488,62 €) befreit wird.

Nach Übernahme der abwassertechnischen Anlagen werden jedoch folgende Investitionen seitens des Abwasserzweckverband "Oberer Lober" notwendig:

- Bau eines Schmutzwasserpumpwerks mit der dazugehörigen Druckleitung bis zum Übergabepunkt in das Kanalnetz des Abwasserzweckverband "Oberer Lober"
- Rückbau der vorhandenen Kläranlage
- Sanierung und Erweiterung des Regenrückhaltebeckens (RRB)

Der Gemeinderat nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

Zu 5. Beschlussvorlagen

5.1 Ausnahme und Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans: Wohnpark „An der Pfarrgasse“ in Zschortau für das Flurstück 568

Der Bürgermeister zeigt vor Eintritt in die Beschlussfassung seine Befangenheit an, da er Beteiligter im Verfahren ist. Er übergibt die Leitung des Gemeinderats an seinen Stellvertreter Gemeinderat xxxx.

Der Bauamtsleiter erläutert:

Familie xxxx, Eigentümer des Flurstücks 568 in Zschortau, möchte auf ihrem Grundstück einen Geräteschuppen mit einer Brutto-Grundfläche von max. 10 m² sowie eine angebaute Terrassenüberdachung errichten. Der vorgesehene Aufstellort widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans im Wohngebiet „Pfarrgasse“ in Zschortau. Dazu wurde von Familie Schwalbe ein Antrag auf Ausnahme und Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans im Sinne des § 67 Abs. 2 SächsBO gestellt. Der B-Plan enthält eine Reihe von Festsetzungen. Es wurden u.a. Baugrenzen festgesetzt. Davon soll antragsgemäß abgewichen werden. Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des B-Plans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn diese auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde. (gemäß § 67 Abs. 3 SächsBO). Aus Sicht der Gemeinde Rackwitz werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar und beschränkt die Gestaltung des Wohngebiets nicht. Darüber hinaus kann die Festsetzung im B-Plan zu einer unzumutbaren Härte führen. Nachbarliche Interessen können berührt werden, sofern sich Abstandsflächen auf das Nachbargrundstück des Vorhabengrundstückes auswirken. Gemäß § 6 Abs. 6 besitzt das angezeigte Vorhaben keine eigenen Abstandsflächen. Nachbarliche Interessen werden demnach nicht berührt. Eine Zustimmung des Nachbarn ist demnach nicht erforderlich. Ein Interessenkonflikt mit öffentlichen Belangen kann nicht erkannt werden.

Vorlage 49/2018

Der Gemeinderat Rackwitz beschließt dem Antrag der Familie xxxx vom 21.06.2018 für das Flurstück 568 auf Ausnahme und Befreiung hinsichtlich folgender Festsetzung des B-Plans Wohngebiet „An der Pfarrgasse“ in Zschortau stattzugeben:

- Überschreitung der Baugrenze

Die Abstimmung über die Vorlage 49/2018 ergibt 13 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keine Stimmenthaltung. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die

Beschluss-Nr.: 49/2018.

Nach der Beschlussfassung übergibt der Gemeinderat xxxx die Leitung wieder an den Bürgermeister.

5.2 Beauftragung einer Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des kommunalen Bauhofes

Der Bürgermeister erklärt: Die Gemeinde Rackwitz (4.960 EW) beabsichtigt den kommunalen Bauhof einer Organisations- und Wirtschaftlichkeitsanalyse zu unterziehen. Im Bauhof der Gemeinde sind derzeit insgesamt 10 Mitarbeiter (inkl. Bauhofleiter und Vorarbeiter) überwiegend vollbeschäftigt. Darüber hinaus erhält der Bauhof Unterstützung durch saisonale Kräfte. Die Bauhofmitarbeiter nehmen insbesondere Aufgaben in den Bereichen Straßenunterhaltung und Grünflächenpflege sowie für den Winterdienst wahr. Die Hausmeisterdienste der Bereiche Gebäudeunterhaltung und Objektmanagement sind im Bauhof integriert. Aufgrund eines freiwilligen Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses in 2004 erweiterte sich der Bauhof Rackwitz um einen zusätzlichen Standort in Zschortau. Eine operative Zusammenlegung beider Standorte ist bis dato nicht konsequent umgesetzt. Für die Durchführung einer Organisations- und Wirtschaftlichkeitsanalyse beabsichtigt die Gemeinde externes kompetentes Fachwissen und Erfahrung hinzuzuziehen.

Aus Gründen der Altersstruktur der Beschäftigten im Betriebshof, des Fachkräftemangels in der Region sowie aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nimmt die Dringlichkeit zur Anpassung von kommunalen Strukturen stetig zu. Vor diesen Hintergründen bleiben Gemeinderat und Bürgermeister gefordert, die Verwaltung und Einrichtungen der Kommune weiter zu modernisieren. Wichtig ist, dass für alle Aufgabenstellungen individuelle Lösungen gefunden werden, die auf Dauer Wirkung entfalten und für Bürger, aber auch für die kommunalen Finanzen eine Verbesserung erzielen.

Die Beauftragung umfasst die Durchführung einer Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für den kommunalen Bauhof unter Einbeziehung der Hausmeisterdienste als sogenannte „Große Bauhofanalyse“.

Von der Analyse des Leistungsspektrums ausgehend ist eine (Neu-)Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation mit der Bewertung des dafür erforderlichen Personal- und Technikbedarfs unter den modernen Anforderungen an einen dienstleistungsorientierten Bauhof Ziel der Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Es soll eine zukunftsfähige Bauhofstruktur und –ausstattung geschaffen werden, die insbesondere den Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Flexibilität entspricht. Dabei ist keine statische Bauhoforganisation beabsichtigt, sondern es ist vielmehr das Ziel Strukturen zu etablieren, die eine kontinuierliche Anpassung an die wachsende Dynamik im kommunalen Umfeld an damit eine regelmäßige Wirtschaftlichkeitsprüfung ermöglichen.

Der Betrachtungshorizont erstreckt sich bis zum Jahr 2025.

Ein geladener Vertreter von B & P stellt das Unternehmen und die geplante Vorgehensweise vor.

Am Ende fügt der Bürgermeister hinzu, dass alle Mitarbeiter des Betriebshofes über diese beabsichtigte Maßnahme, im Vorfeld informiert wurden.

Vorlage 50/2018

Der Gemeinderat Rackwitz beschließt die Durchführung einer Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für den Bauhof der Gemeinde Rackwitz an die B & P – Gesellschaft für kommunale Beratung mbH 01069 Dresden, Franklinstraße 22 gemäß Angebot vom 23.04.2018 mit einem Bruttlohonorar in Höhe von insgesamt 10.500,00 € zu übertragen.

Die Abstimmung über die Vorlage 50/2018 ergibt 14 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keine Stimmenthaltungen. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die

Beschluss-Nr.: 50/2018.

5.3 Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schladitzer Bucht Nord“ der Gemeinde Rackwitz.

Zur Steigerung der Attraktivität der Flächen am Schladitzer See ist es vorgesehen, die u.g. Planungsziele zu erreichen. Der Aufstellungsbeschluss ist maßgeblich für die Entwicklung der folgenden Planungsziele:

- Erweiterung Verkehrserschließung im Resort
- Stellflächen für PKW und Caravan
- Servicegebäude für Wassersport
- Servicegebäude für Kinder- und Jugendverein
- Halle für Materiallager
- Einrichtung für WC-Entsorgung für Caravan

Vorlage 51/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Rackwitz beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schladitzer Bucht – Nord“ gemäß § 12 Abs. 1 BauGB. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schladitzer Buch – Nord“ umfasst teilweise die Flurstücke 169, 187, 196, 268 und 321 der Gemarkung Schladitz Flur 4, Gemeinde Rackwitz.

Die Abstimmung über die Vorlage 51/2018 ergibt 14 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keine Stimmenthaltungen. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die

Beschluss-Nr. 51/2018

5.4 Billigungs- und Offenlegungsbeschluss für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Betriebshof an der Schladitzer Bucht“

Der Gemeinderat der Gemeinde Rackwitz hat mit Beschluss Nr. 50/2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Betriebshof an der Schladitzer Bucht“ beschlossen.

Vorlage 52/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Rackwitz billigt den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Betriebshof an der Schladitzer Bucht“, in der Fassung vom 01.06.2018 samt Begründung und bestimmt diesen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Offenlage. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie gemäß § 2 Abs. 2 BauGB die Nachbargemeinden zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 213 und 214 (teilweise) der Gemarkung Schladitz Flur 4 der Gemeinde Rackwitz. Insbesondere sollen folgende Planungsziele erreicht werden:

- 2 Lagerhallen
- Stellplätze (teilweise überdacht)
- Parkplatz für PKW
- Grünordnerische Maßnahmen

Die Abstimmung über die Vorlage 52/2018 ergibt 14 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keine Stimmenthaltung. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die

Beschluss-Nr. 52/2018**5.5 Beschlussfassung über die Abwägung zur Ergänzung bzw. Abrundung: „Wohngebiet an der Buchenwalder Straße“ in Rackwitz, OT Podelwitz**

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung wurden durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden entsprechend Anlage 1 abgewogen.

Die komplette Planänderung liegt zur Sitzung aus.

Vorlage 53/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Rackwitz beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Wohngebiet an der Buchenwalder Straße“ in Podelwitz entsprechend Anlage 1.

Die Abstimmung über die Vorlage 53/2018 ergibt 14 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keine Stimmenthaltung. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die

Beschluss-Nr.: 53/2018.**5.6 Beschlussfassung der Satzung über die Ergänzung bzw. Abrundung: „Wohngebiet an der Buchenwalder Straße“ in Rackwitz, OT Podelwitz****Vorlage 54/2018**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rackwitz beschließt die Ergänzung bzw. Abrundung: „Wohngebiet an der Buchenwalder Straße“ in Rackwitz, OT Podelwitz bestehend aus.

- Planzeichnung mit Stand vom Juni 2018
- Satzungstext gemäß Planzeichnung mit Stand vom Juni 2018
- Begründung vom Juni 2018.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den katastermäßigen Bestand innerhalb des Geltungsbereiches als richtig bescheinigen zu lassen und den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Die Abstimmung über die Vorlage 54/2018 ergibt 14 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keine Stimmenthaltung. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die

Beschluss-Nr. 54/2018**5.7 Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen: Kinderhaus Rackwitz am Märchenweg 2
HIER: Landschaftsbau- und Tiefbauarbeiten****Vorlage 55/2018**

Im Außenbereich der Kita Rackwitz am Märchenweg 2 ist seit geraumer Zeit eine umfassende Erneuerung und Umgestaltung des Außengeländes vorgesehen.

Zur Umgestaltung des Außengeländes zum Kinderhaus Rackwitz am Märchenweg 2 wurden die Bauleistungen am 11.05.2018 in den dafür vorgesehenen Portalen öffentlich ausgeschrieben und bekannt gemacht. Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung wurde bis zum Submissionstermin am 04.06.2018 kein Angebot eingereicht. Auf Grundlage dieses Ergebnisses kann gemäß VOB/A eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang wurde der geplante Ausführungstermin von ca. 2 Monaten auf ca. 4 Monate, bis Mitte Dezember 2018 verlängert. Um einen möglichst zeitnahen Projektabschluss des Bauprojekts zu gewährleisten, ist es erforderlich, den Bürgermeister für die weiteren Schritte zu ermächtigen.

Die Abstimmung über die Vorlage 55/2018 ergibt 14 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keine Stimmenthaltung. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die

Beschluss-Nr. 55/2018

5.8 Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen: an der S 7 (Eilenburger Chaussee)

Hier: Errichtung des straßenbegleitenden Gehweges mit Bushaltestelle

Seit geraumer Zeit befindet sich entlang der „Eilenburger Chaussee“ in Biesen ein unbefestigter Gehweg und ein desolater Bushaltestellenunterstand („Wartehäuschen“). Durch die Errichtung eines straßenbegleitenden Gehweges, einschließlich Bushaltestellen und „Wartehäuschen“, soll dem nun stärker frequentierten Straßenabschnitt Rechnung getragen werden.

Zur Finanzierung des Projektes wurden unterschiedliche Fördermittelanträge gestellt. Bisher liegt der Gemeinde nur ein Zuwendungsbescheid für die Bushaltestelle vor. Die Mittel sind gemäß Bescheid bis Jahresende 2018 vollständig zu verwenden und nachzuweisen. Für die übrigen beantragten LEADER-Mittel steht der gewünschte Bescheid noch aus.

Zur Umsetzung der Fördermittel ist der Bewilligungszeitraum einzuhalten. Dementsprechend ist der Projektzeitraum in Abhängigkeit des ausstehenden Fördermittelbescheides flexibel und kurzfristig aufzustellen und anzupassen. Ein fehlender Bau- oder Vergabebeschluss könnte den rechtzeitigen Projektabschluss verzögern und damit die Verwendung der Fördermittel hinderlich sein. Um einen möglichst zeitnahen Projektabschluss des Bauprojekts zu gewährleisten, ist es erforderlich, den Bürgermeister für die weiteren Schritte zu ermächtigen.

Vorlage 56/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Rackwitz beschließt die Bauarbeiten zur Errichtung des straßenbegleitenden Gehweges mit Bushaltestelle an der S 7 (Eilenburger Chaussee) durchführen zu lassen und den Bürgermeister zu ermächtigen, die Bauleistungen in Abhängigkeit der Ergebnisse von vorliegenden Bietern im eigenen Ermessen zu beauftragen und dafür notwendige Schritte einzuleiten.

Die Abstimmung über die Vorlage 56/2018 ergibt 14 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keine Stimmenthaltung. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die

Beschluss-Nr. 56/2018

5.8 Abweichungen über den Antrag auf Abweichung von Festsetzungen des Bebauungsplans: „Wohnsiedlung an der Seehausener Straße“ in Podelwitz (Flurstück 194/5)

Die Matthias Wand – Massivhaus GmbH, Projektträger der o.g. Wohnsiedlung, Eigentümer des Flurstücks 194/5 in Podelwitz, möchte auf ihrem Grundstück mehrere Wohnhäuser mit einer sinnvollen Grundrissgestaltung errichten. Die vorgesehene Ausrichtung der lärmschutzbedürftigen Räume widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur „Wohnsiedlung an der Seehausener Straße“ in Podelwitz. Des Weiteren möchte die Matthias Wand – Massivhaus GmbH großzügige Häuser bauen, welche sich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse vermarkten lassen. Die nun vorgesehene Baufläche widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur „Wohnsiedlung an der Seehausener Straße“ in Podelwitz, konkret den dort festgesetzten Baugrenzen. Zu beiden Sachverhalten wurde von Matthias Wand – Massivhaus GmbH ein Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des B-Plans im Sinne des § 67 Abs. 2 SächsBO gestellt.

Der B-Plan enthält eine Reihe von Festsetzungen. Es wurden u.a. Lärmschutzmaßnahmen, konkret die Anordnung von Räumen sowie Baugrenzen festgesetzt. Davon soll antragsgemäß abgewichen werden.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des B-Plans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, sofern diese auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde (gemäß § 67 Abs. 3 SächsBO). Der Bebauungsplan bleibt in seinen Grundzügen erhalten und die Abweichung ist aus Sicht der Gemeindeverwaltung städtebaulich vertretbar. Eine Zustimmung von Nachbarn ist nicht notwendig.

Vorlage 57/2018

Die Abstimmung über die Vorlage 57/2018 ergibt 14 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keine Stimmenthaltung. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die

Beschluss-Nr. 57/2018**5.9 Ermächtigung zum außerplanmäßigen Aufwand im EHH 2018**

Die Leiterin der Finanzverwaltung erläutert: Die Sanierung der Grundschule Rackwitz wurde im HH 2018 als Investitionsmaßnahme im FHH eingeplant. In der jetzigen Ausführung wird erkannt, dass es sich ausschließlich um Erhaltungsaufwand handelt, der im EHH abzubilden ist. Die Finanzierung des Mehraufwandes erfolgt gedeckt von der HHSt. 11.11.05.19/099511 Maßnahme GSRABAU2.

Der Gemeinderat der Gemeinde Rackwitz beschließt folgenden außerplanmäßigen Aufwand auf folgender Buchungsstelle:

Budget	Produkt/Sachkonto	Bezeichnung Sachkto.	Betrag
1003	11.13.05.19/421101 Maßnahme: INSTGSHW	Grundschule Rackwitz – Instandhaltungsmaßnahmen Grundschule Rackwitz	445.400 €
Saldo			445.400 €

Vorlage 58/2018

Die Abstimmung über die Vorlage 58/2018 ergibt 14 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keine Stimmenthaltung. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die

Beschluss-Nr. 58/2018**5.10 Ermächtigung zum überplanmäßigen Aufwand im EHH 2018**

Für die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung liegt ein Angebot von B&P vor. Im HH-Plan sind nur Mittel für Stellenbewertung der Kernverwaltung eingestellt, so dass dieser Ansatz um 10.500 € erhöht werden muss. Bei einer Stafflung des Kostenanfalls bis 2019 würde der üpl. Aufwand nicht vollumfänglich kassenwirksam. Die Finanzierung des Mehraufwandes 2018 erfolgt ungedeckt.

Vorlage 59/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Rackwitz beschließt folgenden überplanmäßigen Aufwand auf folgender Buchungsstelle:

Budget	Produkt/Sachkonto	Bezeichnung Sachkto.	Betrag
10001	11.12.02.00/443150	Personalangelegenheiten – Sachverständiger/Gutachter -Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchg. Betriebshof	10.500,00 €
Saldo			10.500,00 €

Die Abstimmung über die Vorlage 59/2018 ergibt 14 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keine Stimmenthaltung. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die

Beschluss-Nr. 59/2018**5.10 Verkauf des nachfolgenden aufgeführten Grundbesitzes, Flur 2, Gemarkung Zschortau, Eigentümer: Gemeinde Rackwitz**

Dem Beschluss liegt das Vermittlungsangebot der Firma Team Consult Leipzig zugrunde. Der Verkauf entspricht dem Realisierungsziel des Bebauungsplanes „Wohnpark Biesen“. Der Kaufpreis entspricht dem sog. vollen Wert. Der Erschließungskostenbeitrag ist nach Erschließungskostensatzung kalkuliert und wird mit Abschluss des Kaufvertrages abgelöst.

Vorlage 60/2018

Der Gemeinderat Rackwitz der Gemeinde Rackwitz stimmt dem mit UR-Nr. S 1187/2018 des Notars Gunter Albrecht Schenkel mit dem Amtssitz in 04105 Leipzig, Leibnizstraße 19 vorgenommen Kauf zu.

Dabei handelt es sich um den Verkauf einer noch heraus zu vermessenden Grundstücksteilfläche (Trennstück) des Flurstücks 132/139, Flur 2, Gemarkung Zschortau mit ca. 614 m², zu gleichen Teilen an die Erwerber xxxx, beide wohnhaft in xxxx, zu einem Kaufpreis in Höhe von xxxxx nebst Erschließungskostenablösebeitrag in Höhe von xxxxx.

Die Abstimmung über die Vorlage 60/2018 ergibt 14 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keine Stimmenthaltung. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die **Beschluss-Nr. 60/2018**

5.11 Verkauf des nachfolgend aufgeführten Grundbesitzes in der Gemarkung Podelwitz

Bereits seit dem Jahr 2013 erreichen die Gemeindeverwaltung Kaufanfragen zum Garagengrundstück Buchenwalder Straße 44 im OT Podelwitz. Nachdem in den Jahren 2016/17 wieder 4 Initiativbewerbungen um dieses Grundstück eintrafen, wurden die bestehenden Rechtsverhältnisse am Grundstück geprüft und Verhandlungen mit den Nutzern aufgenommen. Im Ergebnis dieser Verhandlungen konnte festgestellt werden, dass bis zum 31.12.2020 alle derzeit bestehenden Nutzungsverhältnisse beendet sind. Daraufhin wurde mit dem Hauptausschuss die weitere Verfahrensweise in Bezug auf einen Verkauf zum Zwecke einer künftigen Wohnbebauung festgelegt. Gemäß diesen Festlegungen war das Grundstück im Frühjahr 2018 im öffentlichen Angebotsverfahren auszuschreiben. Mindestgebotspreis sollte dabei der Verkehrswert zzgl. bis dahin entstandener Kosten sein, mithin 29.000 EUR. Das Grundstück wurde im freien Gebotsverfahren am 25.04.2018 öffentlich ausgeschrieben. Angebotschluss war der 31.05.2018. Zum Eröffnungstermin am 07.06.2018, 8.00 Uhr lagen 4 Angebote vor. Der Zuschlag war an den Bieter mit dem höchsten Gebot, xxxx zu erteilen. Die Angebotsannahme wurde am 07.06.2018 erklärt; der Auftrag zur Erarbeitung eines Kaufvertragsentwurfes soll nach der Zustimmung des Gemeinderates zu dem beabsichtigten Kauf erteilt werden. Der Kaufpreis liegt über dem im Gutachten vom 07.06.2018 ermittelten Verkehrswert. Der Kaufpreis entspricht also dem sog. vollen Wert.

Vorlage 61/2018

Der Gemeinderat Rackwitz beschließt den Verkauf des Flurstücks 39/9, Gemarkung Podelwitz mit einer Größe von 547 m², bebaut mit einem Garagenkomplex zu einem Kaufpreis in Höhe von xxxx an xxxx.

Die Abstimmung über die Vorlage 61/2018 ergibt 13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und keine Stimmenthaltung. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die

Beschluss-Nr. 61/2018

5.12 Maßnahmenplan – beabsichtigte Mittelverwendung der Förderung aus dem Investitionskraftstärkungsgesetz 2018

Für die Kommunen des Landkreises Nordsachsen stehen für notwendige Investitionen an Schulen insgesamt 5,973 Mio. € zur Verfügung. Gefördert werden Investitions- und Erhaltungsmaßnahmen für die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung von Schulgebäuden sowie Gebäuden, die dem Schulbetrieb dienen (Turnhallen, Außenanlagen, Werkstätten etc.). Auch Investitionen für Schulhorte sind förderfähig soweit diese nicht der kapazitätsmäßigen Aufstockung dienen. Für die o.g. Maßnahmen werden alle weiteren Zuwendungsvoraussetzungen wie Grundstückseigentum, Gesamtausgaben von mind. 40 T€, Maßnahmebeginn ab 01.07.2017 und Schule als Bestandteil des Schulnetzplanes erfüllt. Es wird eine 75 %-ige Förderung in Aussicht gestellt. Die Verteilung der Mittel muss noch durch einen Beschluss der Bürgermeister im SSG-Kreisverband Nordsachsen festgelegt werden.

Vorlage 64/2018

Der Gemeinderat Rackwitz beschließt die Meldung folgender Maßnahmen an der Grundschule Rackwitz zur Verwendung der Fördermittel nach der VwV Invest Schule bis 2022:

Maßnahme	Schätzkosten	gepl. Durchführungszeitraum	Priorität
Erneuerung der Außenanlagen	440.000 €	2019 – 2020	I
Modernisierung und Ausstattung Hort	200.000 €	2019 – 2020	I
Erneuerung der Heizungsanlage	480.000 €	2020 – 2021	II
Energetische Sanierung des Schul- und Hortgebäudes	1.200.000 €	2022	III

Die Abstimmung über die Vorlage 64/2018 ergibt 14 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keine Stimmenthaltung. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die **Beschluss-Nr. 64/2018**.

Zu 6. Aktuelle Informationen des Bürgermeisters

6.1 Krebsbachfest Podelwitz

Bürgermeister weist noch einmal auf das anstehende Krebsbachfest im OT Podelwitz, vom 03.– 04.08.2018 hin und lädt ausdrücklich alle Ortsteilbewohner ein.

6.2 Projekt „Dorfaktivisten“

Allen Anwesenden wurde zum Beginn der Sitzung der Flyer „Dorfaktivisten gesucht“ auf den Platz gelegt. Der Bürgermeister erklärt, dass es sich hierbei um einen Kleinprojektwettbewerb des Delitzscher Land e.V. handelt. Er ruft dazu auf, dass die Vereine der Gemeinde Rackwitz hierzu entsprechende Vorschläge einreichen. Es handelt sich um eine 100% - ige Fördermaßnahme.

6.3 Fördermittelbescheid Planung Bushaltestelle Zschortau-Lemsel

Der Fördermittel-Bescheid für die Planung der Bushaltestelle Zschortau-Lemsel ist in der eingegangen. Es handelt sich hierbei um eine 100%-ige Förderung nach der Richtlinie ÖPNV. Demnächst soll mit der Planung begonnen werden.

6.4 Vollzug Kaufvertrag Bahnhofsumfeldgestaltung Zschortau Park + Ride

Die vermessungsbeauftragte Bahn hat den Kaufvertrag nachgenehmigt und der Kaufpreis ist geflossen. Der Bürgermeister war bereits vergangene Woche beim LaSuV Dresden, um Fördermöglichkeiten abzustimmen. Es hängt nun maßgeblich von der Freistellung von Eisenbahnbetriebszwecken durch das Eisenbahnbundesamt ab. Man erhofft sich diese Freistellung im Oktober/November 2018. Somit könnte der Fördermittel-Bescheid noch in diesem Jahr eintreffen. Eine Eintragung in den Landesinvestitionsplan ist erfolgt.

6.5 Umzug der Grundschule Rackwitz nach Sanierung

Der Umzug der Grundschule Rackwitz soll in der 2. Jahreshälfte 2018 stattfinden. Man möchte sich hier nicht wie in Zschortau dem Druck aussetzen, unbedingt in den Sommerferien umziehen zu wollen.

In Abhängigkeit des Baufortschritts, findet der Umzug voraussichtlich in den Herbstferien statt.

6.6 Datenschutz

Der Bürgermeister weist auf das ausgehändigte Formular zur DSGVO hin. Da sich auf der Homepage der Gemeinde Rackwitz Daten der Gemeinderäte und Gemeinderätinnen befinden ist es notwendig, dieser Verwendung zuzustimmen.

Er bittet um Unterzeichnung und Rückgabe an die Gemeindeverwaltung und weist darauf hin, dass eine Zustimmung jederzeit widerrufen werden kann.

6.7 Pflanzung Baumsaatgut Plaußig im OT Podelwitz zur B2

Eine Auftragsbestätigung der beauftragten Firma liegt vor und wird im Herbst 2018 begonnen.

Zu 7. Anfragen von Gemeinderäten

Es gibt keine Anfragen.

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am 23.08.2018 um 19:00 Uhr statt.

Im August wird eine Sondersitzung des Technischen Ausschusses gemeinsam mit dem Hauptausschuss einberufen. Er lädt die Ausschussmitglieder bereits heute dazu ein.

Der Bürgermeister beendet die öffentliche Sitzung um 20:30 Uhr, bedankt sich bei den Gästen und lädt alle Anwesenden zum anschließenden Grillabend vor dem Rathaus ein.

Rackwitz, den 28.06.2018

Protokollant

Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat